▶ Elektronischer Rechtsverkehr

Rechtsmittelbelehrung muss nicht auf Nutzungspflicht hinweisen

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/ak
Abruf-Nr.
240083

| Wenn der Anwalt bereits bei der Ersatzeinreichung die vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung darlegen und glaubhaft machen kann, muss er dies zu diesem Zeitpunkt auch tun. In diesem Fall genügt es nicht, wenn er die Voraussetzungen für eine Ersatzeinreichung erst nachträglich darlegt und glaubhaft macht (BGH 10.1.24, AnwZ [Brfg] 15/23, Abruf-Nr. 240083). |

Rechtsmittelbelehrung muss nicht auf Nutzungspflicht hinweisen

Damit bestätigt der BGH seine frühere Rechtsprechung (17.11.22, IX ZB 17/22, Abruf-Nr. 233228). Die Voraussetzungen an die Nutzungspflicht und an die Ersatzeinreichung eines elektronischen Dokuments ergeben sich aus dem Gesetz. Insofern sei unschädlich, dass die Rechtsmittelbelehrung im Hinblick auf eine Wiedereinsetzung nicht gesondert auf die Nutzungspflicht hinweise. Eine Hinweispflicht ergibt sich auch nicht aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG). § 55d VwGO finde nur auf Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen – und nicht auf den juristischen Laien – Anwendung.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

▶ Elektronischer Rechtsverkehr

Zulassungsfrage: Wer (noch) Anwalt ist, muss elektronisch einreichen

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/ak
Abruf-Nr.
239352

| Die Zulassung eines Rechtsanwalts erlischt erst, wenn ihr Widerruf bestandskräftig geworden ist (§ 13 BRAO). Klagt er gegen den Entzug seiner Zulassung, muss er den Schriftsatz elektronisch einreichen und sein immer noch bestehendes Selbstvertretungsrecht nutzen (BGH 15.12.23, AnwZ [Brfg] 10/23, Abruf-Nr. 239352). |

beA ist noch aktiv und Pflichten des § 130a ZPO gelten

Die Anwaltskammer widerrief die Zulassung des Rechtsanwalts und Klägers wegen Verletzung der Kanzleipflicht (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 BRAO). Seine hiergegen gerichtete Klage reichte der Anwalt postalisch beim AGH Schleswig-Holstein ein. Dieser wies die Klage aufgrund Formmangels zurück. Der Anwalt scheiterte anschließend auch vor dem BGH mit seinem Antrag, die Berufung gegen das AGH-Urteil zuzulassen. Auch wenn die Zulassung des Anwalts mit dem angefochtenen Widerrufsbescheid mit Wirkung vom Tag der Zustellung an widerrufen wurde, war sie noch nicht bestandskräftig. Sein beA war noch aktiv und ihn trafen die bekannten Pflichten des § 130a ZPO. Dass ihn möglicherweise technische Probleme bei der elektronischen Übermittlung behinderten, hatte der Anwalt weder mit der postalischen Klage noch unverzüglich danach vorgetragen (AK 23, 200).

Seine kreative Argumentation, dass Rechtsassessoren oder ehemalige Anwälte ein beA noch nicht bzw. nicht mehr haben und ihre Begehren daher ebenso postalisch einreichten müssten, ändert an der Pflicht der elektronischen Einreichung natürlich nichts. Die beiden genannten Gruppen sind nicht postulationsfähig und müssten sich daher vor einem AGH vertreten lassen (§ 112c Abs. 1 S. 2 BRAO, § 67 Abs. 4 VwGO).

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)